



## **Durchführungshinweise für den skalierten Test „Leben in Deutschland“**

### **1. Grundlagen des Tests**

- (1) Der Orientierungskurs als Bestandteil des Integrationskurses wird nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IntV durch den skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgeschlossen. Der Test ist Teil der Abschlusstests des Integrationskurses.
- (2) Prüfstellen zur Abnahme des Tests „Leben in Deutschland“ sind gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 IntV vom Bundesamt zugelassene Prüfstellen.
- (3) Für den skalierten Test „Leben in Deutschland“ gelten gemäß § 1 IntTestV die Regelungen zu den Prüfungs- und Nachweismodalitäten der Integrationskurstestverordnung (IntTestV).

### **2. Aufgaben der Prüfstellen**

Die Aufgaben der Prüfstellen umfassen:

- (1) Meldung des Testtermins an das Bundesamt in Nürnberg und Anforderung der Testunterlagen.
- (2) Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal für den Test.
- (3) Feststellung der Identität der Testteilnehmer und Testaufsicht.
- (4) Rückversand der vollständigen Testunterlagen an das Bundesamt in Nürnberg zur zentralen Auswertung.

### **3. Testanmeldung von Teilnehmern mit Berechtigung zur Integrationskursteilnahme**

- (1) Die Prüfstelle meldet die Teilnehmer eines Tests „Leben in Deutschland“ mittels des Formblatts „Anmeldung zum Test Leben in Deutschland“ beim Bundesamt in Nürnberg an.
- (2) Jede Testdurchführung muss mindestens drei Wochen vor dem Testtermin schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail beim Bundesamt in Nürnberg angemeldet werden (Datum des Poststempels, Fax- bzw. E-Mail-Versand). Anmeldungen per Fax sind ausschließlich an die Fax-Nr. 0911-943-91-1751 zu versenden. Anmeldungen, die weniger als drei Wochen vor dem Testtermin eingehen, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Nachmeldungen einzelner Teilnehmer.

- (3) Die Änderung eines Testtermins sowie die Teilnahme eines nicht gemeldeten Teilnehmers am Test „Leben in Deutschland“ bedürfen vorab der ausdrücklichen Genehmigung des Bundesamtes in Nürnberg.

#### **4. Testanmeldung von Teilnehmern ohne Berechtigung zur Integrationskursteilnahme bzw. externe Teilnehmer**

- (1) Teilnehmer ohne Berechtigung zur Integrationskursteilnahme bzw. externe Teilnehmer können im Rahmen noch verfügbarer freier Plätze am Test „Leben in Deutschland“ teilnehmen. Für solche Teilnehmer dürfen aber keine isolierten Testtermine anberaumt werden. Der Test bildet immer den Abschluss eines Orientierungskurses und kann immer nur im Zusammenhang mit der Durchführung eines Integrationskurses stattfinden.
- (2) Bei der Anmeldung legt die Prüfstelle der Anmeldung für jeden Teilnehmer das Formblatt „Teilnehmermeldebogen Test Leben in Deutschland“ bei.
- (3) Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte Teilnehmermeldebögen. Der Teilnehmermeldebogen muss vom Teilnehmer unterschrieben sein und ist zusammen mit der Anmeldung zum Test beim Bundesamt in Nürnberg einzureichen.
- (4) Der Teilnehmer bezahlt in der Prüfstelle die Kostenpauschale i.H.v. Euro 25,00. Davon sind Euro 6,35 pro Testteilnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungstellung durch das Bundesamt an dieses abzuführen.
- (5) Die Änderung eines Testtermins sowie die Teilnahme eines nicht gemeldeten Teilnehmers am Test „Leben in Deutschland“ bedürfen vorab der ausdrücklichen Genehmigung des Bundesamtes in Nürnberg.

#### **5. Testunterlagen**

- (1) Die Testunterlagen sind Eigentum des Bundesamtes. Sie sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Vervielfältigung sowie die Übertragung von Texten und bildlichen Darstellungen sind untersagt. Die Testfragebögen und Testunterlagen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zu einem anderen Zeitpunkt als im jeweiligen Testtermin verwendet werden.
- (2) Sämtliche der Prüfstelle zu einem Testtermin zur Verfügung gestellten Testfragebögen und Testunterlagen sind umgehend und vollständig an das Bundesamt in Nürnberg zurückzusenden. Dies gilt auch für nicht zum Einsatz gebrachte Testfragebögen.

#### **6. Datenschutz**

Die an der Durchführung des Tests „Leben in Deutschland“ beteiligten Mitarbeiter der Prüfstelle sind zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der Nationalen Datenschutzvorschriften verpflichtet. Die Daten dürfen zu keinen anderen als den in diesen Durchführungshinweisen bezeichneten Zwecken verwendet werden.

## 7. Durchführung des Tests

- (1) Der Test „Leben in Deutschland“ wird im Anschluss an den Orientierungskurs durchgeführt und ist somit zeitlich aus dem Stundenkontingent des Orientierungskurses ausgelagert. Die Bearbeitungszeit des Tests beträgt 60 Minuten. Der Testfragebogen ist mit Kugelschreiber auszufüllen. Erlaubt sind entweder die Farben schwarz oder blau. Während der Testbearbeitung markiert der Teilnehmer zu jeder Aufgabe eine der vier angebotenen Antwortalternativen.
- (2) Bei Prüfungsgruppen mit mehr als 25 Personen muss eine dritte Aufsichtsperson hinzugezogen werden, ab je weiteren 25 Personen je eine weitere Aufsichtsperson.
- (3) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen mit der Prüfungsdurchführung und diesen Durchführungshinweisen vertraut sind, die Testteilnehmer auf die Bestimmungen zu unerlaubten Hilfsmitteln nach Absatz 10 hingewiesen werden und die Identität der Testteilnehmer vor Beginn des Tests zweifelsfrei nach § 6 Absatz 1 IntTestV festgestellt wird. Zur Identitätsfeststellung sind ausschließlich amtliche Ausweisdokumente mit Lichtbild geeignet. Führerscheine sind keine amtlichen Ausweispapiere.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen.
- (5) Vor Einlass in den Prüfungsraum ist die Teilnehmerliste des Bundesamtes mit den zum Test tatsächlich erschienenen Personen abzugleichen. Auffälligkeiten sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (6) Zur Testteilnahme erhält jeder Teilnehmer durch die Prüfungsaufsicht einen ihm explizit durch das Bundesamt zugewiesenen und zugelassenen Testfragebogen, der nicht mit dem anderer Testteilnehmer desselben Testtermins identisch ist. Der Testfragebogen darf nur von der zugewiesenen Person verwendet werden. Vor Prüfungsbeginn bestätigt der Testteilnehmer durch seine Unterschrift auf Seite 1 des Testfragebogens die Richtigkeit der durch das Bundesamt erhobenen Daten. Sollten die erhobenen Daten nicht korrekt sein, sind diese durch den Testteilnehmer zu berichtigen. Ebenso vermerkt der Testteilnehmer vor Prüfungsbeginn seine aktuelle Anschrift auf Blatt 1 des Testfragebogens. Vor Abgabe des Testfragebogens ist dieser vom Testteilnehmer mit Datum und Unterschrift auf der letzten Seite des Testfragebogens zu unterschreiben.
- (7) Während des Tests muss der Lichtbildausweis für die Aufsichtspersonen jederzeit einsehbar am Platz des Prüflings liegen. Die Aufsichtspersonen sind ausschließlich zur Beantwortung von Fragen berechtigt, die sich auf organisatorische Belange der Prüfung beziehen. Fragen zu Prüfungsinhalten dürfen von ihnen weder beantwortet noch kommentiert werden.
- (8) Die Testteilnehmer müssen so platziert werden, dass sie keinen Einblick in die Unterlagen der anderen Teilnehmer nehmen können. Soweit die Arbeitsplätze nicht mit Trennwänden unterteilt sind, darf der Abstand zu weiteren Testteilnehmern nach vorn, nach hinten und nach den Seiten jeweils 1,25 m, gemessen von der Mitte der Sitzgelegenheit aus, nicht unterschreiten
- (9) Testteilnehmer dürfen den Prüfungsraum nur in Ausnahmefällen und nur einzeln verlassen. Wenn ein Teilnehmer den Prüfungsraum verlässt, muss dies im Prüfungsprotokoll mit Angabe des konkreten Zeitraums vermerkt werden. Teilnehmer, welche den Test vorzeitig beenden, dürfen den Prüfungsraum während des Tests nicht mehr betreten.
- (10) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass der Testteilnehmer die Testleistung selbstständig erbringt. Während des Tests dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel im Verfügungsbereich der Teilnehmer befinden. Als unerlaubte Hilfsmittel gelten insbesondere persön-

liche Aufzeichnungen, mitgebrachte Druckerzeugnisse wie Wörterbücher, sowie Geräte, die zur Speicherung oder Übermittlung von Informationen geeignet sind (z.B. elektronische Kalender, Mobiltelefone u. Ä.), auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert sind. Auf den Tischen sind lediglich Testfragebögen und Kugelschreiber.

- (11) Die Prüfstelle trägt dafür Sorge, dass die Testfragebögen einer Prüfungsnummer getrennt von Testfragebögen mit anderen Prüfungsnummern an das Bundesamt in Nürnberg zurückgeschickt werden.

## **8. Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Den Ausschluss eines Prüflings vor oder während der Prüfung gemäß § 8 Absatz 1 IntTestV trifft die Prüfungsaufsicht. Erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht bewertet. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, ausführlich im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (2) Beim rückwirkenden Ausschluss durch das Bundesamt gemäß § 8 Absatz 2 IntTestV werden erbrachte Prüfungsleistungen ebenfalls nicht bewertet.

## **9. Ermittlung der Testleistung**

- (1) Die Ergebnisse des Tests „Leben in Deutschland“ werden durch das Bundesamt in Nürnberg nach Erhalt der Testunterlagen von der Prüfstelle in einem vollstandardisierten Verfahren ermittelt.
- (2) Markierte Antworten auf dem Testfragebogen werden nur dann gewertet, wenn sie den Ausfüll- und Korrekturhinweisen des Testfragebogens sowie den Durchführungshinweisen entsprechen.
- (3) Das gültige Testergebnis wird ausschließlich vom Bundesamt bekannt gegeben. Mitteilungen des Bundesamtes über Testergebnisse an die Prüfstelle können den Testteilnehmern bekanntgegeben werden.

## **10. Abschlussbescheinigungen**

- (1) Das Bundesamt bescheinigt dem Testteilnehmer mit Berechtigung zur Integrationskursteilnahme das Ergebnis der Abschlusstests gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 IntV mit dem „Zertifikat Integrationskurs“. Diesem wird die Ergebnismitteilung zum Test „Leben in Deutschland“ beigelegt.
- (2) Testteilnehmer ohne Berechtigung zur Integrationskursteilnahme erhalten die Ergebnismitteilung zum Test „Leben in Deutschland“ direkt nach der Auswertung des Testfragebogens.

## **11. Vergütung**

Den Verwaltungsaufwand des Trägers vergütet das Bundesamt mit Euro 18,65 einmalig für jeden Kursteilnehmer mit Teilnahmeberechtigung, der an dem Test teilgenommen hat. Die Vergütung des Tests erfolgt nur dann, wenn dieser nach vollständiger Beendigung des Orientierungskurses in einem separaten Prüfungstermin durchgeführt wurde.